

Sportanglerverein Breitbrunn e.V.

Vereinssatzung



Sportanglerverein Breitbrunn

www.sportanglerverein-breitbrunn.de

Stand 31.01.2015

Sportanglerverein Breitbrunn e.V.

Vereinssatzung

§1 Vereinsname und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sportanglerverein Breitbrunn e.V.“ und hat den Sitz in der Gemeinde Breitbrunn. Der Verein ist ins Vereinsregister am 13.07.1982 unter der Nummer VR 263 eingetragen worden.

§2 Zweck des Vereins

- a** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b** Zweck des Vereines ist es ebenso die Förderung darüber hinausgehender Angelegenheiten des Angelsports in der Gemeinde Breitbrunn, die Ausbildung von Nachwuchs so wie die Pflege des Schuppenwildes.
- c** Pflege des Heimatlichen Brauchtums. (Fasching)
- d** Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Siehe § 13
- e** Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 *Tätigkeiten außerhalb des Vereinssitzes*

Dem Verein steht es frei, außerhalb der Gemeindefluren, Fischgewässer und Fischrechte, Pachtweise oder Käuflich zu erwerben, um seinen Mitgliedern und sonstigen Angelberechtigten diese zur Sportfischerei zur Verfügung zu stellen.

§4 *Mitglieder*

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind solche, die die rechtliche Voraussetzung zur Ausübung der Sportfischerei besitzen und das Recht zur Ausübung der Sportfischerei in den Vereinsgewässern erwerben. Passive Mitglieder sind solche, die auf Grund geleisteter Beitragszahlung Mitglied im Verein sind, aber die Sportfischerei nicht ausüben.

§5 *Entstehung der Mitgliedschaft*

Mitglieder des Vereins können alle Personen mit gutem Ruf werden, wenn sie um die Aufnahme, schriftlich bei der Vorstandschaft des Vereins nachsuchen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein bestehe nicht.

§6 *Aufnahmegebühr und Beitragszahlung*

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der entrichtenden Beiträge werden durch die Vorstandschaft festgelegt und in der Hauptversammlung bestätigt. Die aktiven Sportangler die in den Vereinsgewässern angeln wollen, benötigen eine gültige Angelerlaubnis, bzw. Tages- oder Jahreskarte. Nach den fischereiwirtschaftlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der von der Vorstandschaft erlassener Richtlinie (§21/3) zu angeln. Die Angelkarten sind am Jahresanfang zu lösen. In der Angelordnung, die zu der Angelerlaubnis ausgestellt wird, sind die neusten Vorschriften ersichtlich und auch einzuhalten. Die aufgestellten Schilder und Infokästen am See sind ebenso zu beachten. Die Fangbücher sind bis zum Jahresende, vollständig ausgefüllt, zurück zugeben. Jugendliche erhalten einen ermäßigten Vereinsbeitrag,

§24 Der Verein kann sich eine Ehren-, Jugend-, und Finanzordnung geben

In Ergänzung des §3 der Satzung, kann der Verein auch Ehrenmitglieder haben.

Diese werden auf Vorschlag des Vereinsausschusses von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Ehrenmitglied kann jeder werden, der sich um den Verein verdient gemacht hat.

Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied werden diese Mitglieder, ab diesem Zeitpunkt von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Weitere Ehrungen von Mitgliedern werden in einer gesonderten Ehrenordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Vorstehende Satzungsneufassung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.01.2015 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Breitbrunn im Januar 2015

die Aufnahmegebühr beträgt 50% der gültigen Gebühr, die bei Vollendung des 18. Lebensjahr, auf der gültigen Aufnahmegebühr nachzuzahlen ist. Es bestehe die Möglichkeit auch die derzeitige Gebühr bei Aufnahme voll zu zahlen.

Die passiven Mitglieder haben nur den Jahresbeitrag zu entrichten.

Bei Übernahme zum aktiven Mitglied, ist die zum Zeitpunkt festgesetzte Aufnahmegebühr (Besatzgeld) zu entrichten. Alle Forderungen des Vereins sind Bringschulden.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Tod
3. durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres, erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Beiträge zu zahlen. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurück erstattet. Die Vorstandschaft kann mit Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder, Vereinsmitglieder nach vorheriger Anhörung, bei Verstößen und Vereinsschädigung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen.

Gegen den Ausschluss kann Berufung eingelegt werden. Die Vorstandschaft berät nochmals im Beisein des Auszuschließenden über die Berufung. Diese Entscheidung ist dann rechtskräftig. Eine Übertragung der Mitgliedschaft auf eine andere Person ist ausgeschlossen.

Die Vereinsschlüssel (Hütte und Schranke) sind bei Austritt aus dem Verein zurück zu geben.

§8 **Organe des Vereins**

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstandschaft

§9 **Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorstand, dem Schriftführer, dem Kassier und 3 Beisitzern.

Sowie die **erweiterte Vorstandschaft** aus 5 Beiräten; 2 Gewässerwarte und 2 Jugendleitern.

Diese sind zu ihren Bereich, bei anstehenden Tagesordnungspunkte, zur Sitzung zu laden. Sie haben ihren Bereich mit zu planen und zu gestalten.

§10 **Vertretung des Vereines**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorstandes, je alleine vertreten. §26 BGB im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorstand, seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes ausüben.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Er kann im Einzelfall, Rechtsgeschäfte bis 1000,-€ vornehmen. Die Vorstandschaft kann über Rechtsgeschäfte bis 5000,-€ beschließen. Alle darüber liegende Geschäfte sind in der Mitgliederversammlung zu beschließen. Desweiteren ist die Vorstandschaft ermächtigt, den von der Fischereifachberatung vorgeschriebenen Fischbesatz vorzunehmen.

§22 **Kontrollen**

Von der Vorstandschaft mit Kontrollzwecken beauftragte Mitglieder des Vereins sind berechtigt, Kontrollen an den Vereinsgewässern durchzuführen.

Der Erlaubnisschein, die Fangergebnisse und die Köder müssen den berechtigten Kontrollorgan auf Verlangen vorgezeigt werden.

Den Jugendlichen, unter 12 Jahren ist es verboten, die Sportfischerei ohne Aufsicht eines Inhabers des staatlichen Fischereischeines auszuüben, der mindestens 18 Jahre ist.

§23 **Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

1. hier müssen mindestens 4/5 der Mitglieder anwesend sein.
2. Versammlung: spielt die Anzahl der anwesenden Mitglieder keine Rolle

Sofern die Versammlung keinen besondere Liquidatoren bestellt hat, werden der 1. und 2. Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, um die laufende Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar bzw. Vereinsvermögen in Geld umzusetzen.

Bei Auflösung des Vereines, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Gemeinde Breitbrunn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. (z.B. zur Enthaltung der Gewässer, zur Weiterführung von Anlagen, oder zur Neugründung eines Angelsportvereines).

§20 Rechnungsprüfung

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Kassenprüfer können nicht Vorstandsmitglieder sein. Bei Ausfall eines Kassenprüfers während seiner Amtszeit bestimmt die Vorstandschaft einen Ersatz. Sie haben in der Mitgliederversammlung, Bericht von der Überprüfung der Kasse zu erstatten. Ob diese ordnungsgemäß geführt wurde und mit dem Jahresabschluss übereinstimmt.

§21 Pflichten der Mitglieder

Alle aktiven Mitglieder haben:

1. die fischereirechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Schonzeiten, Schonreviere, Mindestmaße, Fangbeschränkungen und der gleichen, sowie Sondervorschriften des Vereins streng einzuhalten.
2. Für verursachte Flurschaden oder sonstige Beschädigungen an fremden Eigentum persönlich zu haften.
3. Die jährliche Angelordnung und die Infotafeln an den Gewässern zu beachten.
4. Die von der Vorstandschaft angesetzten Arbeitsstunden abzuleisten, oder hierfür den festgesetzten Betrag zu zahlen, soweit sie nicht befreit sind.
5. Sich Kontrollen durch die Vorstandschaft nicht zu widersetzen.
6. Der Verkauf von Fischen aus Vereinseigenen bzw. angepachteten Gewässern ist verboten.

§ 11 Aufgaben und Befugnisse der Vorstandschaft

Dem 1. Vorstand (bei dessen Verhinderung der 2. Vorstand) obliegt

1. Die Einberufung der Sitzungen und Versammlungen
2. Die Überwachung und Anordnungen zur Durchführung von Beschlüssen der Vorstandschaft
3. Die Einhaltung und Durchführung des Haushaltplanes.

Dem Schriftführer obliegt:

Die Führung von Niederschriften bei Sitzungen und Versammlung, sowie die Erledigungen sämtlicher anfallenden schriftlichen Arbeiten.

Dem Kassier obliegt:

Die Führung sämtlicher Kassengeschäfte (Auszahlung nur auf Anweisung des 1. Vorstandes und jährlicher Rechnungslegung unter persönlicher Haftung.)

§12 Beschlussfähigkeit

1. Die Vorstandschaft ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn Mitglieder des Gremiums schriftlich mit einer 8 Tagesfrist geladen worden sind.
2. Die Beschlussfassung in der Vorstandschaft erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. (Ausnahme §7 Abs. 3)
3. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. (Ausnahme §7 Abs. 3)

§13 Vereinstätigkeiten der Vorstandschaft und Mitglieder

Sämtliche Mitglieder und der Vorstandschaft versehen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich. Wenn es um die finanzielle Lage des Vereins zulässt, können Personen, die sich im Ehrenamt, nicht beruflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren im Rahmen der zulässigen Ehrenamtspauschale (§3Nr. 26EKST.)....Steuerpauschale begünstigt werden.

§14 Sitzungen der Vorstandschaft

Sitzungen der Vorstandschaft haben stattzufinden, wenn

1. Es das Interesse des Vereins erfordert
2. Mindestens 2 Mitglieder von der Vorstandschaft das Zusammentreffen fordern.

Die Sitzungen der Vorstandschaft dienen zur Beschlussfassung wichtiger Vereinsangelegenheiten, diese sind schriftlich festzuhalten und nicht zu veröffentlichen.

§15 Mitgliederversammlungen

1. Einmal im Jahr, im ersten Quartal hat eine Mitgliederversammlung statt zu finden.

Ihr obliegt vor allem:

- a alle 2 Jahre die Wahl der Vorstandschaft
 - b die Erstattung des Jahresberichtes des 1. Vorstandes
 - c die Rechnungslegung des Kassiers
 - d die Beschlussfassung des Haushaltplan
 - e die Behandlung wichtiger Vereinsinteressen in der Sportfischerei
 - f Satzungsänderungen
2. Passive Mitglieder sind bei Abstimmungen, die ausschließlich die aktiven Mitglieder betreffen (z.B. Besatz, Schonzeit, Fangbeschränkung) nicht Stimmberechtigt, außer sie sind Mitglied des Vorstandes.
 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse oder ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe diese fordert.
 4. Die schriftliche Einladung erfolgt jeweils 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung, in der Tagespresse, sowie Aushang im Vereinskasten und per E-Mail. Anträge sind schriftlich bis 1 Woche vorher beim 1. Vorstand zu stellen.

§16 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist gegeben, wenn die Einberufung der Versammlung vorschriftsmäßig erfolgt ist.
2. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. (ab 16 Jahren)
Passive und aktive Mitgliedschaft ist unter §4 geregelt.
3. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
4. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
5. Bei Satzungsänderungen entscheidet eine 2/3 Mehrheit.

§17 Wahl der Vorstandschaft

1. Zur Leitung der Vereinsgeschäfte wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren die Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die gewählte Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Scheidet eine Person während der gewählten Zeit aus, ist die Vorstandschaft ermächtigt, eine Person für die Restlaufzeit zu benennen.

§18 Wahlen

Zur Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss aus von 3 Mitgliedern zu bilden. Diese bestimmen den Wahlausschussvorsitzenden. Die Wahlen finden per Aklamation statt. Stehen mehrere Personen für einen Posten zur Wahl, muss schriftlich gewählt werden. Auf Antrag von 10 % der anwesenden Mitgliedern ist eine schriftlich Wahl erforderlich.

§19 Haushaltsplan

Die Vorstandschaft ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vorzulegen, der folgende Punkte enthalten muss:

- a. Voraussichtliche Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Besatzgebühren, Einnahmen aus Veranstaltungen usw.
- b. Feste Ausgaben (Pacht usw.)
- c. Vorläufige Ausgaben für den Fischbesatz
- d. Sonstige Ausgaben